Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier, 15.10.2026
Geschäftsbereich II Abteilung: 8

BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0373/2026)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und gesellschaftliche Integration (Sozialausschuss)	04.11.2026	öffentlich

Beratung des Haushaltsplanes 2027, Beschlussempfehlung für den Teilhaushalt 2080 – Sozialamt –

S a c h d a r s t e l l u n g :

Der Teilhaushalt 8 umfasst die Produkte:

- Führung und Leitung Abteilung 8
- Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Hilfe zur Gesundheit
- Hilfe zur Pflege
- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfen in anderen Lebenslagen
- Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung
- Hilfen für Asylbegehrende
- Wohnraum für Asylbegehrende
- Leistungen der Eingliederungshilfe
    - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
    - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
    - Leistungen zur Teilhabe an Bildung
    - Leistungen zur sozialen Teilhaben
    - Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe
- Friedhöfe/Gedenkstätten/Kriegsopferfürsorge
- Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
- Betreuungswesen
- Wohngeld//Soziale Sonderleistungen
- Landespflegegeld und Landesblindengeld
- Bildung und Teilhabe

Leistungen im Sozialbereich stehen – zumindest mittelbar – im Zusammenhang mit der „Sozialstruktur“ des Landkreises. Der Bezug von Sozialtransfers stellt auch ein Maß dafür dar, wie viele Personen zur Sicherung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe

auf finanzielle Hilfen durch den Staat angewiesen sind und sich damit in vergleichsweise prekären sozioökonomischen Lebensverhältnissen befinden.
Der Landkreis Trier-Saarburg ist örtlicher Träger der Sozialhilfe und bietet Menschen in besonderen Lebenssituationen Hilfestellungen an, soweit hier die gesetzliche Zuständigkeit und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Zudem hat das Land Rheinland-Pfalz als überörtlicher Träger der Sozialhilfe die dem Land obliegenden Aufgaben weitestgehend auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe und damit auch auf den Landkreis Trier-Saarburg übertragen.

Das Land Rheinland-Pfalz als Träger der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen zieht den Landkreis Trier-Saarburg darüber hinaus auch zur Durchführung der dem Land als Träger der Eingliederungshilfe bei den gesamten individuellen Leistungsangelegenheiten für volljährige Menschen mit Behinderungen obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit heran.

Im Bereich der Sozialhilfe entstehen im Jahre 2027 voraussichtlich Bruttoausgaben von rd. 112,1 Mio. EUR (reines Budget der „Sozialhilfe“, ohne AfA, Personal- und Versorgungsaufwendungen, Psychiatriekoordination). In diesem Betrag sind nicht nur die Leistungen der klassischen Sozialhilfe, sondern eine Vielzahl weiterer Hilfen enthalten.

Zur Refinanzierung der Aufwendungen sind Erträge aus Eigenanteilen der Hilfeempfänger, Beteiligungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Verbandsgemeinden in Höhe von voraussichtlich 67,3 Mio. EUR eingeplant. Somit ergibt sich ein Defizit von 44,8 Mio. EUR.

Erläuterungen zu einzelnen Produkten TH 2080

Vorbemerkungen:

Nach der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung wird das Sozialamt als Abteilung 8 geführt und damit auch als Teilhaushalt 2080 ausgewiesen.

Im Bereich der wesentlichen Produkte des Teilhaushaltes 2080 wirken sich die aktuellen politischen und gesellschaftlichen Problemlagen (Krieg in der Ukraine und die damit einhergehende Flüchtlingskrise, die deutliche Zunahme von Pflegefällen; Umsetzung des Landesrahmenvertrages usw.) unmittelbar aus. Auch wenn die Zuweisungszahlen von Flüchtlingen und Asylsuchenden gegenüber den Vorjahren weiterhin rückläufig sind, ist die weitere Entwicklung hier kaum zutreffend zu prognostizieren.

Ob es 2027 zu einer Erhöhung der Regelsätze (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Grundsicherungsgeld, Asylbewerberleistungen) sowie der Werte für den persönlichen Schulbedarf kommt, ist Stand Oktober 2026 noch nicht abschließend entschieden.
Erst ab einer angenommenen Anpassung von über 3 % würde sich eine Anpassung der Regelsätze ergeben.

Für den Haushalt 2027 ist deshalb bisher eine Regelsatzanpassung nicht berücksichtigt.

Zudem schlagen sich weiterhin die vorgegebenen Tarifbindungen und die Tarifabschlüsse, auf die Pflegesätze bei den Leistungserbringern in der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe nieder.

Hier nun die wesentlichen Eckpunkte und Veränderungen im Sozialhaushalt.

Produkte 3110 Hilfe zum Lebensunterhalt und 3112 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei diesen Produkten sind die existenzsichernden Leistungen für die Sicherstellung des Lebensunterhalts veranschlagt. Wie bereits beschrieben erfolgt für 2027 keine Anpassung des Regelsatzes.
Der im Koalitionsvertrag vorgesehene Rechtskreiswechsel der Ukrainer aus dem SGB XII bzw. Grundsicherungsgeld (SGB II) in das Asylbewerberleistungsgesetz ist hier noch nicht berücksichtigt, da eine solche Änderung bislang gesetzlich nicht verankert wurde.
Die Ausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in und außerhalb von Einrichtungen wurden entsprechend der Entwicklung um 320.000,00 Euro angepasst. Zudem wurden die Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um 1,48 Mio. Euro der Entwicklung angepasst. In diesem Bereich erstattet der Bund die Aufwendungen in voller Höhe.
Darin enthalten ist auch eine Anpassung auf Grundlage des neuen schlüssigen Konzeptes.

Produkt 3113 Hilfe zur Gesundheit

Diese Hilfen umfassen verschiedene Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, die bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen gewährt werden. Sie sind nachrangig gegenüber möglichen Leistungsansprüchen bei anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere gegenüber den Leistungen der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung. Qualität und Umfang der Hilfen zur Gesundheit orientieren sich am Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung.
Für Flüchtlinge aus der Ukraine, welche nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, besteht seit dem 01.06.2022 ebenfalls ein Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit. Gegenüber dem Vorjahr musste der Ansatz wegen sehr kostenintensiver Einzelfälle um 120.000,00 EUR angehoben werden.

Produkt 3116 Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege erhalten Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maß der Hilfe bedürfen. Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege. Dabei haben ambulante Hilfen Vorrang vor stationären Hilfen.

Bei der ambulanten Hilfe zur Pflege wurden bisher auch die ambulanten Kosten für die Pflege im Zusammenhang mit den sogenannten Lebenslagenmodellen der Eingliederungshilfe veranschlagt. Entsprechend der Vorgehensweise der umliegenden Kommunen wurden diese Aufwendungen (für das Jahr 2027 bei der Eingliederungshilfe (siehe Leistung 31691) veranschlagt.

Aufgrund der demographischen Entwicklung sowie der gestiegenen Heimkosten und der zu erwartenden Aufarbeitung der Rückstände wurde der Ansatz für die Stationären Hilfen um 1,25 Mio. Euro angehoben. Davon werden 625.000 Euro vom Land erstattet.

Produkt 3122 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

In diesem Produkt sind die gesamten Aufwendungen der Kommune für die Kosten der Unterkunft einschließlich des kommunalen Finanzierungsanteils von 15,2 % an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters zusammengefasst.

Eine mögliche Anpassung an die aktuelle rückläufige Entwicklung wurde wegen der zu erwartenden Erhöhung der Kosten der Unterkunft und Heizung infolge des neuen Schlüssigen Konzeptes nicht vorgenommen.

Für 2027 wurde die infolge des OVG-Urteils vereinbarte Rückabwicklung der zu viel geforderten Beteiligungen der Verbandsgemeinden in Höhe von 3.230.153 EUR im Haushalt eingestellt.

Hinsichtlich der ab Mai 2025 vom Sozialministerium rückwirkend geänderten Weiterleitung der Bundesbeteiligung innerhalb von Rheinland- Pfalz laufen noch Musterstreitverfahren. Bis April 2025 wurden von der auf Rheinland-Pfalz entfallenden Bundesbeteiligungen 20,2 % nach Einwohner und 15 % nach Aufwendungen verteilt, ab Mai nur noch nach den Aufwendungen.
Die entsprechende Verwaltungsvorschrift ist jedoch erst zum 01.11.2025 in Kraft getreten.
Die Städte sowie die Landkreise mit besonders hohen Aufwendungen streben mit den Widerspruchsverfahren eine weitergehende Rückwirkung der Regelung an. Während die Landkreise auf den Bestand der bis April gültigen Regelung bestehen. Erfolgt im Zuge des Rechtsstreits eine rückwirkende Änderung ab Januar 2025 müsste der Landkreis ca. 680.000 Euro für 4 Monate zurückzahlen. Erfolgt die Änderung ab In-Kraft-Treten der VV würde der Landkreis noch ca. 850.000 Euro für die Monate Mai bis September 2025 zusätzlich erhalten.

Produkt 3130 Hilfen für Asylbegehrende

Seit dem Haushaltsjahr 2019 buchen die Verbandsgemeinden die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbegehrende (Leistungen 31301) unmittelbar in den Haushalt des Landkreises. Seit dem Jahr 2016 erstattet das Land den Kommunen einen pauschalen Betrag von 848,00 EUR /Monat/Asylbewerber bis zur Erstentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Daneben zahlt das Land für die nach der Erstentscheidung entstehenden Kosten eine Pauschale von 35 Mio. EUR, wovon nach dem Königsteiner Schlüssel auf den Landkreis Trier-Saarburg rund 1,291 Mio. EUR (3,689945609 v.H.) entfallen. Diese

Pauschale reicht bei weitem nicht zur Deckung der nach der BAMF-Entscheidung anfallenden Aufwendungen aus, da die weit überwiegende Zahl der Leistungsempfänger einen BAMF-Bescheid erhalten hat.

Die für 2025 im Rahmen einer Reform des Landesaufnahmegesetzes vorgesehene Neusortierung der Finanzzuweisungen des Landes an die Kommunen für die Fluchtaufnahme wurde bisher nicht umgesetzt.
Für 2025 und 2026 wurde das Landesaufnahmegesetz lediglich um Sondermittel in Höhe von jeweils 15 Mio. Euro angepasst, die nach den tatsächlichen Zuweisungen auf die Kommunen verteilt wurden. Über eine Folgeregelung oder gar die mit Pressemitteilung des MFFKI vom 04.11.2025 angekündigte Neusortierung der Finanzzuweisungen für 2027 liegen trotz Nachfrage bisher noch keine Informationen vor.

Für 2027 ist aktuell im Landesaufnahmegesetz weiterhin die 848 Euro Pauschale bis zur ersten BAMF-Entscheidung, die 35 Mio. Pauschale für abgelehnte und geduldete Asylsuchende, sowie der Kreisanteil an der AfA-Standortpauschale vorgesehen.
Ein neuer Gesetzesentwurf für eine mögliche Neuregelung für 2027 liegt bisher nicht vor. Bei der Haushaltsplanung wird aber davon ausgegangen, dass mindestens eine Regelung entsprechend der für 2025 und 2026 vorgesehenen Sondermittel erfolgen wird. Die rückständigen Abrechnungen sind inzwischen erstellt und wurden 2026 abgerechnet.

Die Erstattungsbeträge für 2027 sind daher wie folgt ermittelt:

848 Euro – Pauschale 2 Halbjahre a 400.000 Euro =	800.000 Euro
35 Mio. Euro Pauschale davon 3,689945906 % =	1.291.000 Euro
AfA-Standort-Pauschale =	170.000 Euro
Erwartete Sonderregelung oder Neuordnung =	500.000 Euro
Insgesamt	**2.761.000 Euro**

Bei den Aufwendungen wurde bisher keine Anpassung der Regelsätze berücksichtigt. Es sind aber aufgrund des neuen schlüssigen Konzeptes höhere Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Auch der Rechtskreiswechsel der Ukrainer ist hier noch nicht veranschlagt. Insgesamt wurden die Aufwendungen jedoch dem aktuellen Zuweisungsgeschehen angepasst und um 1,725 Mio. Euro reduziert.

Die Krankenhilfekosten wurden gegenüber dem Vorjahr um 250.000,00 EUR reduziert. Auch für die Erstattungen für die Hochkostenfälle werden 100.00,00 EUR weniger erwartet.

Rechtskreiswechsel Ukrainer
Der angekündigte Rechtskreiswechsel der Ukrainer ist bisher im gesamten Haushalt noch nicht berücksichtigt. Lt. Koalitionsvertrag sollen die Kommunen jedoch von den Mehrkosten freigestellt werden.
Ein Rechtskreiswechsel der Ukrainer wird Auswirkungen auf die Produkte Grundsicherung (3112), Hilfen zur Gesundheit (3113), Grundsicherungsgeld (3122) und Asyl (3130) nach sich ziehen. Die konkrete gesetzliche Umsetzung bleibt hier abzuwarten

Produkt 3143 - Wohnraum für Asylbegehrende

Unter dieser Leistung wurden bisher nur die Aufwendungen des Gebäudemanagements für die Errichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte angefallen sind.

Seit dem Jahr 2024 werden hier jedoch Mittel für die Beschaffung und Anmietung von Wohnraum durch die Verbandsgemeinden im Sozialhaushalt eingeplant. Die Aufwendungen wurden bisher bei dem Produkt 3130 verbucht. Dadurch wird eine saubere Trennung zwischen den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und den Aufwendungen für die Beschaffung von Wohnraum für Asylsuchende ermöglicht. Die Refinanzierung erfolgt aus den im jeweiligen Einzelfall bewilligten Kosten für Unterkunft und Heizung.
Entsprechend der aktuellen Entwicklung wurden die Aufwendungen um insgesamt 500.000 Euro reduziert. Dabei erfolgte bereits eine Anpassung infolge des neuen schlüssigen Konzeptes sowie der erneuten Anmietung des Holzbaus für die Gemeinschaftsunterkunft in Konz.
Allerdings erhöhen sich die Leerstandskosten insbesondere bei den Gemeinschaftsunterkünften, sodass von rd. 1,15 Mio. Euro Mindereinnahmen ausgegangen wird.
Die Verbandsgemeinden wurden bereits darauf hingewiesen, nicht mehr benötigten Wohnraum abzumieten.

Produktgruppe 316 - Eingliederungshilfe

Seit dem 01.01.2020 greift die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes mit der Folge, dass die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus der Sozialhilfe herausgelöst wurde. Die Eingliederungshilfe wurde im Teilhaberecht angesiedelt und stellt seitdem ein eigenständiges Leistungsrecht innerhalb des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – dar. Dabei wird zwischen zwei Zuständigkeiten unterschieden:

Für den Personenkreis der über 18-jährigen Anspruchsberechtigten ist das Land Rheinland-Pfalz Träger der Eingliederungshilfe. Die Aufgabenwahrnehmung wurde auf die Landkreise, bzw. kreisfreien Städte delegiert. Der Träger der Eingliederungshilfe ist allumfassend für alle Hilfen der anspruchsberechtigten Personen zuständig – auch für die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies betrifft auch die bisherigen ambulanten Hilfefälle, bei denen die Gewährung der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Verbandsgemeinden wahrgenommen wurde.

Für den Personenkreis der unter 18-jährigen Anspruchsberechtigten wurden die Kommunen zuständiger Träger der Eingliederungshilfe. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Im Landkreis Trier-Saarburg wurde die Aufgabenwahrnehmung der Hilfegewährung der unter 18-jährigen Anspruchsberechtigten per Organisationsverfügung bereits an das Jugendamt übertragen.

Die Hilfen der neuen Eingliederungshilfe werden seit dem Jahr 2020 in den Produkten 3161 bis 3169 im Kreishaushalt geführt. Sie beinhalten nur noch die Fachleistung der Eingliederungshilfe sowie in bestimmten Fallkonstellationen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII

(sogenannte Lebenslagenmodel). Für den Personenkreis der eingliederungshilfeberechtigten Menschen werden die existenzsichernden Leistungen seitdem gesondert ausgewiesen.

Leistung 31621 Leistungen zur Beschäftigung:

Hier wird im Vergleich zum Jahr 2026 von einer Steigerung von bisher 15,5 Mio. Euro auf 16,2 Mio. Euro ausgegangen. Dies entspricht einer Steigerung von 700.000 Euro, bzw. 4,5 %. Davon sind schätzungsweise 80% auf tarifliche Steigerungen und 20 % auf Steigerungen bei den Sachkosten zurückzuführen.
Im Bereich der tariflichen Steigerungen ist für den Anwendungsbereich des TV-L eine Steigerung in Höhe von 2,0 % zum 01.03.2027 bekannt. Im Bereich des AVR wird für das kommende Jahr ein neues Tarifwerk erwartet, was voraussichtlich zu Umgruppierungen führen wird. Die Leistungserbringer in der Region gehen vor diesem Hintergrund von tariflichen Steigerungen in Höhe von etwa 6 % aus. Daraus wurde anhand der Belegungszahlen der verschiedenen Leistungserbringer ein Mischsatz von 4,5 % errechnet.
Im Bereich der Sachkosten wird von einer Steigerung in ähnlicher Höhe ausgegangen, wobei hier neben der allgemeinen Inflation insbesondere die aktuell hohen Energiepreise im Bereich der Beförderung der Hilfeempfänger in die WfbM zu Buche schlägt.

Leistung 31642 Assistenzleistungen:

Hier wird im Vergleich zum Jahr 2026 von einer Steigerung von bisher 26,6 Mio. Euro auf 28,8 Mio. Euro ausgegangen. Dies entspricht einer Steigerung von 2,2 Mio. Euro, bzw. 8,3 %.
Auf zu erwartende Pflegesatzsteigerungen sind davon 4 % zurückzuführen, wobei sich diese wieder zu 80 % aus tariflichen Steigerungen und zu 20 % aus Sachkosten zusammensetzen. Im Bereich der tariflichen Steigerungen wären hier wiederum die zu erwartenden Steigerungen im TV-L und AVR zu nennen (im Detail hierzu sh. Leistung 31621). Da hier der TV-L etwas stärker ins Gewicht fällt als bei Leistung 31621 wurde ein etwas geringerer Satz in Höhe von 4 % veranschlagt.
Auch die Erhöhung der Sachkosten wird hier etwas geringer angenommen, da die aktuell hohen Energiekosten hier eine geringere Rolle spielen als bei Leistung 31621.

Darüber hinaus waren hier Sondereffekte zu berücksichtigen (Eröffnung einer neuen besonderen Wohnform in Schweich mit 24 Plätzen, teure Neufälle, noch ausstehende Nachberechnungen), die rechnerisch zu einer weiteren Kostensteigerung von 4,3 % führen.

Leistung 31691 Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe

Hier wurden bisher Aufwendungen sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (wie z.B. Elternassistenz) veranschlagt.
Nunmehr werden hier auch zur besseren Vergleichbarkeit die Aufwendungen der ambulanten Hilfe zur Pflege für die sogenannten Lebenslagenmodelle veranschlagt. Bei der ambulanten Hilfe zur Pflege wurden bisher auch die ambulanten Kosten für die Pflege im Zusammenhang mit den sogenannten Lebenslagenmodellen der Eingliederungshilfe veranschlagt. Entsprechend der Vorgehensweise der

umliegenden Kommunen wurden diese Aufwendungen (für das Jahr 2027 bei der Eingliederungshilfe (siehe Leistung 31691) veranschlagt. Das SGB IX sieht hier vor, dass in den Fällen, in denen Eingliederungshilfeleistungen erbracht werden, diese auch die Leistungen der häuslichen Pflege umfasst (§ 103 Abs. 2).

Insgesamt werden hier die bisher bei der Leistung 31161 beim überörtlichen Träger veranschlagten Aufwendungen in Höhe von 2,52 Mio. Euro eingestellt, ebenso die Erträge in Höhe von 1,356 Mio. Euro. Davon entfallen 1,172 Mio. auf die Kostenerstattung durch das Land als Träger der Eingliederungshilfe.

Kosten:

Betrag:
Haushaltsjahr:
Teilhaushalt:
Buchungsstelle:
Haushaltsansatz:

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und gesellschaftliche Integration empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, den Teilhaushalt 2080 –Sozialamt- für das Jahr 2027 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Anlagen:

- Teilhaushalt 2080- Sozialamt
- Aufstellung nach Leistung- Teilhaushalt 2080 -
- Aufstellung nach Budgets- Teilhaushalt 2080 -